



Begleitschreiben zur Umfrage bezüglich Änderung bei den Berufsrevisionen Hotel- Kommunikation und Restaurant-Berufe

Die Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) für die Restaurantberufe und Hotel-Kommunikation haben aufgrund der 5-Jahresüberprüfung Empfehlungen für Änderungen der Bildungserlasse abgegeben, welche mit Beschluss vom 8.Mai 2025 vom Vorstand von Hotel & Gastro formation Schweiz genehmigt wurden.

Für die Berufe

**Hotel-Kommunikationsfachfrau/
Hotel-Kommunikationsfachmann
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
Berufsnummer 79200**

**Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
Berufsnummer 78705**

**Restaurantangestellte/Restaurantangestellter
mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
Berufsnummer 79024**

finden Sie im Anhang die geplanten Änderungen der jeweiligen Bildungsverordnungen (BiVo). Wir bitten Sie diese zu prüfen und nehmen gerne Ihre Rückmeldungen entgegen. Mit beiliegendem Link gelangen Sie zur Umfrage bezüglich der, in der Folge genannten, Änderungen. Die Umfrage ist bis 20.Juni 2025 offen. Ohne eine Rückmeldung Ihrerseits gehen wir davon aus, dass Sie die geplanten Änderungen unterstützen.

Hotel-Kommunikationsfachfrau/ Hotel-Kommunikationsfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Bestehende Formulierung	Geplante Änderung
<p>BiVo Art 11 Höchstzahl der Lernenden 1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden. 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden. 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt. 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p>	<p>BiVo Art 11 Höchstzahl der Lernenden Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden. 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden. 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt. 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen. 6 Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.</p>
<p>BiVo Art 18b Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung Berufskennnisse, im Umfang von drei Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird schriftlich geprüft.</p>	<p>BiVo Art 18b Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung Aufgehoben.</p>

Bestehende Formulierung	Geplante Änderung
<p>BiVo Art 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p>3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.</p> <p>4 Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 40 %; b. Berufskennnisse: 20 %; c. Allgemeinbildung: 20 %; d. Erfahrungsnote: 20 %.</p>	<p>BiVo Art 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p>3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.</p> <p>4 Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 50 %; b. Allgemeinbildung: 20 %; c. Erfahrungsnote: 30 %.</p>
<p>BiVo Art 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)</p> <p>2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 50 %; b. Berufskennnisse: 30 %; c. Allgemeinbildung: 20 %.</p>	<p>BiVo Art 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)</p> <p>2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 80 %; b. Allgemeinbildung: 20 %.</p>

Begründungen:

BiVo Art 11 Abs 1

Da immer mehr auch leitende Mitarbeitende nicht immer mit einem Beschäftigungsgrad von 100% arbeiten, erachten wir es als zeitgemäss, diesen Artikel zu ändern.

BiVo Art 18b/19/21

Die Berufskennnisse werden regelmässig in der Berufsfachschule überprüft. Die Zensuren fliessen bereits mit der Erfahrungsnote zu 30% in die Berechnung der Gesamtnote für das Qualifikationsverfahren ein. Die Gewichtung der Erfahrungsnote wird erhöht, um die schriftliche Überprüfung der Berufskennnisse zu stärken. Die Anwendung der Berufskennnisse können darüber hinaus einerseits während der praktischen Arbeit, andererseits vertieft im Fachgespräch mündlich, überprüft werden. Schriftliche praxisbezogene Aufgaben könnten im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ integriert werden. Die Gewichtung der beruflichen Praxis wird mit 50% ebenfalls gestärkt.

Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Bestehende Formulierung	Geplante Änderung
<p>BiVo Art 11 Höchstzahl der Lernenden</p> <p>1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p>	<p>BiVo Art 11 Höchstzahl der Lernenden</p> <p>1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p> <p>6 Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.</p>
<p>BiVo Art 18b Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung</p> <p>Berufskennnisse, im Umfang von drei Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft.</p>	<p>BiVo Art 18b Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung</p> <p>Aufgehoben.</p>

Bestehende Formulierung	Geplante Änderung
<p>BiVo Art 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p>2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:</p> <p>a. praktische Arbeit: 40 %; b. Berufskennntnisse: 20 %; c. Allgemeinbildung: 20 %; d. Erfahrungsnote: 20 %.</p>	<p>BiVo Art 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p>2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:</p> <p>a. praktische Arbeit: 50 %; b. Allgemeinbildung: 20 %; c. Erfahrungsnote: 30 %.</p>
<p>BiVo Art 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)</p> <p>2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 60 %; b. Berufskennntnisse: 20 %; c. Allgemeinbildung: 20 %.</p>	<p>BiVo Art 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)</p> <p>2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 80 %; b. Allgemeinbildung: 20 %.</p>

Begründungen:

BiVo Art 11 Abs 1

Da immer mehr auch leitende Mitarbeitende nicht immer mit einem Beschäftigungsgrad von 100% arbeiten, wird als zeitgemäss angesehen, diesen Artikel zu ändern

BiVo Art 18b/19/21

Die Berufskennntnisse werden regelmässig in der Berufsfachschule überprüft. Die Zensuren fliessen mit der Änderung der Erfahrungsnote zu 30% in die Berechnung der Gesamtnote für das Qualifikationsverfahren ein. Die Anwendung der Berufskennntnisse können darüber hinaus einerseits während der praktischen Arbeit, andererseits vertieft im Fachgespräch mündlich, überprüft werden. Die Gewichtung der beruflichen Praxis wird mit 50% ebenfalls gestärkt.

Restaurantangestellte/Restaurantangestellter mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Bestehende Formulierung	Geplante Änderung
<p>BiVo Art 11 Höchstzahl der Lernenden</p> <p>1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p>	<p>BiVo Art 11 Höchstzahl der Lernenden</p> <p>1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p> <p>6 Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.</p>
<p>BiVo Art 18b Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung</p> <p>Berufskennnisse, im Umfang von zwei Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft.</p>	<p>BiVo Art 18b Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung</p> <p>Aufgehoben.</p>

Bestehende Formulierung	Geplante Änderung
<p>BiVo Art 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p>2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:</p> <p>a. praktische Arbeit: 40 %; b. Berufskennntnisse: 20 %; c. Allgemeinbildung: 20 %; d. Erfahrungsnote: 20 %.</p>	<p>BiVo Art 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p>2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:</p> <p>a. praktische Arbeit: 50 %; b. Allgemeinbildung: 20 %; c. Erfahrungsnote: 30 %.</p>
<p>BiVo Art Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)</p> <p>2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 50 %; b. Berufskennntnisse: 30 %; c. Allgemeinbildung: 20 %.</p>	<p>BiVo Art 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)</p> <p>2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:</p> <p>a. praktische Arbeit: 80 %; b. Allgemeinbildung: 20 %.</p>

Begründungen:

BiVo Art 11 Abs 1

Da immer mehr auch leitende Mitarbeitende nicht immer mit einem Beschäftigungsgrad von 100% arbeiten, wird als zeitgemäss angesehen, diesen Artikel zu ändern

BiVo Art 18b/19/21

Die Berufskennntnisse werden regelmässig in der Berufsfachschule überprüft. Die Zensuren fliessen mit der Änderung mit der Erfahrungsnote zu 30% in die Berechnung der Gesamtnote für das Qualifikationsverfahren ein. Die Anwendung der Berufskennntnisse können einerseits während der praktischen Arbeit, andererseits vertieft im Fachgespräch mündlich, überprüft werden. Bei Absolventen des Berufsattests stehen ohnedies handwerkliche Fähigkeiten und der Umgang mit Gästen als Handlungskompetenzen im Vordergrund. Die Gewichtung der beruflichen Praxis wird mit 50% ebenfalls gestärkt.

Hotel & Gastro formation Schweiz / Suisse / Svizzera

Eichstrasse 20 | 6353 Weggis | +41 41 392 77 77 | info@hotelgastro.ch

Avenue Général-Guisan 48a | 1009 Pully | +41 21 804 85 30 | romandie@hotelgastro.ch